

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2013
der
**VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH, München**

1. Allgemein

Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag im Berichtsjahr 2013 in den Beratungen zur Änderung des Verteilungsplans des Aufkommens aus der Leermedien- und Geräteabgabe gemäß § 54 UrhG sowie bei der Vorbereitung bzw. Durchführung der Ausschüttung an die Wahrnehmungsberechtigten im Bereich der Leermedien- und Geräteabgabe gemäß § 54 UrhG einschließlich der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte innerhalb der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte), die das gemeinsame Inkasso aller Verwertungsgesellschaften für die Leermedien-/Geräteabgabe vornimmt sowie im Bereich der Kabelweitersenderechte gemäß § 20b UrhG.

Die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung hat die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt, da die Industrie auch im Jahr 2013 nicht zu Zahlungen bereit gewesen ist. Dies führt auch zu einem Stocken der Ausschüttungen. Entsprechend den gesetzlichen Neuregelungen haben die Verwertungsgesellschaften innerhalb der ZPÜ eine Tarifierung sämtlicher in Frage kommender Geräte vorgenommen. Da sich die Industrie weigerte, die Tarife im Wege von Verhandlungen einvernehmlich zu vereinbaren, haben die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften entsprechende Schiedsstellenverfahren eingeleitet, die seit dem Jahr 2010 streitig verhandelt werden; teilweise sind diese Verfahren bereits beim OLG anhängig. Zahlungen für zahlreiche Geräte, die seit 2008 auf den Markt gebracht worden sind, erfolgten – mit Ausnahme des sogenannten BCH-Vergleichs für Computer in den Jahren 2008 bis 2010 – bisher nicht.

Durch die so genannte „Padawan-Entscheidung“ des EuGH wird die Durchsetzung von Ansprüchen weiter erschwert, da die Industrie auf der Grundlage des EuGH-Urteils auf solche Leermedien und Geräte, die für den gewerblichen Bereich bestimmt sind, überhaupt keine Abgabe entrichten will. Die ZPÜ ist dagegen der Auffassung, dass auch bei gewerblich genutzten Geräten die Möglichkeit für Vervielfältigungen nach §§ 53 ff. UrhG und damit die Abgabepflicht dem Grundsatz nach besteht, jedoch über die Höhe verhandelt werden muss.

Die ZPÜ führt nach wie vor das Schiedsstellenverfahren mit dem Branchenverband Bitkom e. V. um die Abgabe auf PCs vor dem OLG München. Erst im Januar 2014 konnte mit dem BCH ein neuer Vertrag für die Jahre 2011 bis 2016 abgeschlossen werden, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 01.01.2014) vorsieht. Dem Gesamtvertrag PC tritt Zitco nicht bei, obwohl Zitco den Gesamtvertrag mitverhandelt hat. Vielmehr hat der Verband Zitco, der eine Vielzahl von Computerherstellern vertritt, einen neuen Rechtsstreit gegen die ZPÜ wegen der Höhe der Vergütung eingeleitet.

Die Verhandlungen mit dem Informationskreis Magnetband (IM) über die Abgabe auf CD-, DVD-Rohlinge und Blu-ray-Discs konnten im Jahr 2013 nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Zur Durchsetzung der Tarife sind weitere Schiedsstellenverfahren bei der Schiedsstelle im Deutschen Patent- und Markenamt angestrengt worden. Ebenfalls streitig verhandelt wurden die Vergütungen für externe Festplatten ab 1. Januar 2010. Im Gesamtverfahren zwischen dem ZVEI und der ZPÜ über die Vergütungspflicht von Video recordern, DVD-Rekordern und MP3-Playern liegt ein Schiedsstellenspruch vor, dem von beiden Seiten widersprochen wurde, so dass auch hier die Auseinandersetzung vor dem OLG München fortgesetzt wird.

Das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde hat der Aufteilung der ZPÜ-Erlöse im Jahr 2013 zugestimmt. Das neue transparente Verteilungssystem konnte somit in Kraft treten und Gelder der ZPÜ aus Einnahmen der Jahre 2008 bis 2010 endgültig an die einzelnen Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen. Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Kabelweitersendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV sowie der Frage, welchen Einfluss die Kündigung der Kabeleinspeisungsverträge zwischen den Regionalgesellschaften und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf die Vergütungshöhe der VFF-Erlöse hat.

In der Beiratssitzung vom 2. Dezember 2013 wurde der Verteilungsplan für das Aufkommen der Geräte- und Leermedienabgabe gemäß § 54 Abs. 1 UrhG neu gefasst. In insgesamt vier Beiratssitzungen, darunter zwei außerordentlichen Beiratssitzungen, hat der Beirat eine Evaluation des bestehenden Aufteilungsverhältnisses zwischen Sender und Produzenten im Verteilungsplan vorgenommen.

Ausgangspunkt waren dabei auch die Hinweise des Oberlandesgerichts Dresden zur Frage der Filmherstellereigenschaft. Filmhersteller ist nach der Rechtsprechung derjenige, der das unternehmerische Risiko für die Filmherstellung trägt. Gleichzeitig wurde auch die Entscheidung des Landgerichts München zur Frage der Verantwortlichkeit der Sendeunternehmen für gemeinsame Vergütungsregeln berücksichtigt.

Der Beirat hat in einer sehr grundsätzlichen Analyse der Vertragsbeziehungen und der faktischen Abwicklung der Verträge eine Evaluierung vorgenommen, bei der insbesondere die folgenden Kriterien untersucht wurden:

- Festpreis und Überschreitungsrisiko
- Risiko der Fertigstellung und Nichtabnahme der Produktion
- Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrechte
- Organisatorische Gesamtleitung und Mitwirkendenverträge
- Bewertung von Beistellungen und Übernahme einzelner Kostenpositionen
- Bewertung der musikalischen Rechte, aufgrund der Rahmenverträge der Sender mit GEMA und GVL

Weitere Grundlagen waren empirische Untersuchungen zu der Frage, in wie vielen Fällen eine Mitfinanzierung des Senders im Rahmen von Auftragsproduktionen mit eingeschränktem Rechteumfang vorliegt sowie in Form gemeinsamer Finanzierung, die zu einer gemeinschaftlichen Inhaberschaft des Produzentenleistungsschutzrechtes führt. Nach den Kriterien der VFF GmbH, wie sie im Merkblatt für die Definition von Auftragsproduktionen niedergelegt sind, unterfallen dem Wahrnehmungsbereich der VFF GmbH auch solche Produktionen, bei denen die Sender mitfinanzieren. Auch das Verhältnis von echten und unechten Auftragsproduktionen wurde untersucht.

Dem Beirat war im Interesse aller Wahrnehmungsberechtigten daran gelegen, auf der Grundlage gültiger Verteilungspläne zeitnahe Ausschüttungen durchzuführen. Berücksichtigt ist in dem neuen Verteilungsplan auch der Meldeaufwand im Rahmen der Ausschüttung. Die VFF GmbH hat hier ein einzigartiges System, bei dem nicht die Produzenten, sondern die Sender maßgeblich für den Meldeaufwand Sorge tragen. Hierbei wurde auch die Wertigkeit einer GfK-Lizenz in die Betrachtung mit einbezogen.

Unter Berücksichtigung des Meldeaufwandes, der im Rahmen eines Verteilungsplans notwendigen Pauschalierung und der Ergebnisse der Evaluierung gelangte der Beirat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 einstimmig zu einer Neufassung des § 4 Ziff. 4 des Verteilungsplans mit folgendem Wortlaut:

„Unter Berücksichtigung des von den Sendern übernommenen Meldeaufwands, dem Verhältnis von vollfinanzierten zu mitfinanzierten Auftragsproduktionen und einer Evaluierung der Kriterien der Filmherstellereigenschaft wird der auf die Auftragsproduktion entfallende Anteil zwischen dem Auftragsproduzenten und dem auftraggebenden Sender im Verhältnis 85:15 geteilt.

Hierbei fanden die organisatorische Mitwirkung der Sender sowie die Bewertung des wirtschaftlichen Risikos entsprechende Berücksichtigung. Diese Regelung tritt ab dem Ausschüttungsjahr 2010 in Kraft.“

Entsprechend angepasst wurde § 6 II 1 des Verteilungsplans, wonach der Anteil des auf die Rundfunkanstalten entfallenden Anteils 15,0 % beträgt.

Des Weiteren haben wir in dieser Beiratssitzung im Wahrnehmungsvertrag der VFF GmbH eine Klarstellung zur Wahrnehmung von Erlösen vorgenommen, die die VFF GmbH im Rahmen von Inkasso- und Kooperationsvereinbarungen über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus erzielt. Die Ziffern 2a, 2i und 2j des Wahrnehmungsvertrags wurden dahingehend ergänzt, dass die der VFF GmbH übertragenen Ansprüche auch über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinaus auch dort wahrgenommen werden, wo die VFF GmbH Inkassovereinbarungen mit nationalen oder internationalen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 14. Dezember 2006 erhält die VFF 4,1 % der Erlöse der ZWF.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter führten die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Kabelweitersendung von Programmen in Hotels im Jahr 2010 zu einer Erhöhung der Vergütung, die Verteilung der Gelder erfolgte im Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des neuen ZPÜ-Verteilungsmechanismus.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat mit den Ländern einen neuen Gesamtvertrag abgeschlossen. Die Länder haben sich zur Erhebung der Daten für Non-book-Ausleihen verpflichtet. Damit soll festgestellt werden, inwieweit Tonträger und audiovisuelle Werke im Rahmen des § 52a UrhG an Schulen genutzt werden.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hat einen neuen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen. Die Höhe steigt von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an. Die bestehende Binnenteilung der ZBT wurde modifiziert, wobei der Anteil der VFF GmbH in gleicher Höhe wie bisher fortgeführt wird.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, über die Fortsetzung des Vertrags in den Jahren 2013 und 2014 am 9. Januar 2013 eine entsprechende Einigung erreichen. Hiernach zahlen die Länder an die Verwertungsgesellschaften für das Jahr 2013 einen Betrag von EUR 1.250.000,00 und für das Jahr 2014 einen Betrag von EUR 1.450.000,00. Damit konnte im Vergleich zur Zahlung des Jahres 2012 in Höhe von 1 Mio. Euro eine deutliche Steigerung erzielt werden. Die repräsentativen Erhebungen der Nutzung nach § 52a UrhG, die im Rahmen dieser Vereinbarung vorgenommen wurden, haben gezeigt, dass ein deutlicher Anstieg der Nutzung von Filmsequenzen vorliegt. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 3,81 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funkensendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung fortgesetzt. Neu abgeschlossen wurde ein Vertrag mit der Bundespolizeiakademie.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Ausschüttung des Bereiches Auftragsproduktion der Geräte- und Leermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2010 im August 2013 an die wahrnehmungsberechtigten Produzenten in Höhe von 50,0 % sowie nach Verabschiedung des neuen Verteilungsplans in Höhe weiterer 35,0 % im Januar 2014.

Die Sender erhielten im Januar 2014 die ihnen nach dem neuen Verteilungsplan zustehenden 15 %. Der Punktwert wurde auf EUR 3,00 festgesetzt.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen EUR 3.363.912,44 für 2010 zur Verfügung, von denen an Wahrnehmungsberechtigte EUR 2.029.513,86 ausgeschüttet wurden. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W+A. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis II, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Das Werk- und Ausschüttungssystem ermöglicht einen Abgleich mit den GfK-Daten und den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Weiterhin erlaubt das System, fiktionale Programme gesondert zu erfassen. Der Verteilungsplan sieht entsprechende Gewichtungen für fiktionale und non-fiktionale Programme vor. Das System wurde 2013 weiterentwickelt und ist auf Web-Frontend-System mit personalisierten Accounts umgestellt worden.

Im Jahr 2013 erfolgten keine Ausschüttungen für Auslandserlöse. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2008 bis 2009 in Höhe von EUR 16.695,89 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2011 in Höhe von EUR 1.821.851,51 und für 2012 in Höhe von EUR 15.997.753,12 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 8. Juli 2013 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2012 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers und der Entsendung der Beiratsmitglieder für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016, mit Änderungen der Verteilungspläne.

2. Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Leermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2013 EUR 2.325.995,18 betragen.

Aus der Geräte-/Leermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2013 in Höhe von EUR 3.083.470,40.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2013 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 18.759.656,38 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 353.171,28.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der so genannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betragen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 190.446,97.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,52.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 55.053,42.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR 25.396.635,46 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 838.556,46 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 3,30 % der Gesamterträge.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR 801.556,46 betragen. Das sind 3,23 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 24.818.922,83.

4. Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten Anzahlungen für Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 32 und Zugänge im Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 1 sowie im Finanzanlagevermögen in Höhe von TEUR 13 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von TEUR 4.145 (Wertpapiere).

5. Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2013 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 855.000,53 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 1.381.038,46 zurückgestellt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2013 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 17.681,36 geleistet werden. Der Beirat hat in Fortsetzung der bisherigen Praxis der Stipendienvergabe für Hochschüler an Film- und Fernsehhochschulen durch den Förderfonds, mit der auch ein sozialer Beitrag geleistet werden soll, beschlossen, einen Betrag in Höhe von EUR 33.000,00 für insgesamt sechs Stipendien aus den Mitteln des Förderfonds zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2013 konnten an 19 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 6.600,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Anzahl der Stipendien um ein Stipendium. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2013/2014 sind 65 Bewerbungen eingegangen, über die im April 2013 entschieden wurde.

Fortgesetzt wurde die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Höhe von EUR 40.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, konnte mit EUR 25.000,00 unterstützt werden.

Zum 19. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen mit einem Preisgeld von EUR 7.500,00. Der VFF Young Talent Award ist nach wie vor die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Das Studentenfilmfestival „sehsüchte“ in Potsdam wurde erneut mit EUR 8.500,00 unterstützt.

Zum 18. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH in „Bernd Burgemeister Filmpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2013 war „Pass gut auf ihn auf“, Produzentin Kirsten Hager, Hager Moss Film GmbH.

Der Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wird mit EUR 14.000,00 gefördert.

Zum 12. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Coproduction-Market der „VFF Highlight Pitch“ vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. 2013 wurden zusätzlich zwei Nominierte mit je EUR 1.000,00 ausgelobt. Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 15.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Pitches den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft des Staatsministers für Kultur und Medien ist die VFF GmbH Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00 Die Hamburg Media School wurde mit einem Betrag von EUR 51.500,00 im Rahmen der Privat Public Partnership unterstützt.

Das Dokumentarfilmfestival Non Fiktionale in Bad Aibling wurde mit EUR 7.000,00 gefördert, das Dok.Fest München einschließlich Dok.Forum mit EUR 22.000,00.

Das Gründerzentrum NRW wurde im Jahr 2013 mit EUR 20.000,00, die ifs Internationale Filmschule Köln im Rahmen einer Technikförderung mit EUR 6.000,00 unterstützt. Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 30.000,00 und wurde für den 5-Jahres-Zeitraum 2014 bis 2018 auf EUR 35.000,00 festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.100,00 unterstützt.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden vier Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahler hat im Jahr 2013 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 810.968,50.

6. Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Wahrnehmungsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der wahrnehmungsberechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2013 beträgt 1.907 nach 1.863 im Vorjahr.

Im Jahr 2013 fanden vier Beiratssitzungen, davon zwei außerordentliche sowie zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

Auf der Wahrnehmungsberechtigtenversammlung vom 15. Oktober 2013 wurden als Beiratsmitglieder für die Kurie der selbständigen Filmhersteller Holger Roost, Fritz Wildfeuer und Dr. Kurt Bellmann, sowie für die Gruppe der Sendeunternehmen Kurt Michael Loitz und Dr. Martin von Albrecht gewählt.

Der Beirat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 Herrn Peter Weber als Beiratsvorsitzenden sowie Herrn Alexander Thies als seinen Stellvertreter wiedergewählt.

In der Gesellschafterversammlung vom 8. Juli 2013 wurde der Jahresabschluss 2012 festgestellt, dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Weiterhin wurde über die neu gefassten Verteilungspläne beschlossen.

Die VFF GmbH ist unter www.vff.org sowie unter der weiteren Domain www.vffvg.de zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

7. Risiken

Bei der Verwertungsgesellschaft VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten einer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht.

Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren.

8. Ausblick 2014

Aufgrund der nach wie vor in weiten Bereichen ausbleibenden Zahlungen der Industrie im Bereich Leermedien- und Geräteabgabe kann 2014 eine Hauptausschüttung nur mit den Geldern aus dem neuen BCH-Gesamtvertrag vorgenommen werden. Die Geschäftsführung wird die entsprechenden Vorbereitungen für die Ausschüttung ab 2011 im Jahr 2014 treffen.

Nach Inkrafttreten des II. Korbs der Urheberrechtsreform zum 1. Januar 2008 kommt es für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH entscheidend darauf an, ob der Gesetzgeber die im Koalitionsvertrag andeutungsweise beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchsetzung gesetzlicher Vergütungsansprüche zeitnah umsetzen wird. Der Ausgang der zahlreichen anhängigen Schiedsstellenverfahren sowie OLG-Verfahren muss ebenfalls abgewartet werden.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2014 mit einer in diesem Bereich deutlich rückläufigen Einnahmeentwicklung zu rechnen sein. Der nach wie vor offene Ausgang der Gerichtsverfahren im Bereich der Leermedien- und Gerätevergütung kann sich auf die Gesamtertragsentwicklung im Geschäftsjahr 2014 ebenfalls nachhaltig auswirken, sofern es nicht gelingt, die Verfahren zum Abschluss zu bringen.

München, im Mai 2014

Prof. Dr. Johannes Kreile
Geschäftsführer
